LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 7/5838**
7. Wahlperiode **29.03.2021**

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Verhältnismäßigkeit der polizeilichen Absperrung der Insel Usedom für Tagestouristen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Der Verfassungsrechtler Udo di Fabio hat in einem Interview mit der Zeitung „Die Welt“ für Verhältnismäßigkeit in der Corona-Krise geworben: „Verfassungsrechtlich ist es wichtig, […] ob eine Maßnahme noch verhältnismäßig ist. […] Die Grundrechte beschränken den Staat. Er muss, wenn er in diese Rechte eingreift, eine tragfähige Begründung dafür haben. Und die muss in der Abwägung ‚Gesundheitsschutz versus Freiheitsrechte‘ überzeugend sein - jederzeit.“ (Quelle: WELTplus - „Hier liegt ein Problem von Botschaften wie ‚Folgt der Wissenschaft‘“)

1. Vor dem Hintergrund welcher Lageanalyse und Erwartungshaltung wurde die Insel Usedom am 14. Februar 2021 für nicht aus dem Landkreis stammende Tagestouristen polizeilich abgeriegelt?

   a) Wie viele als Tagestouristen eingestufte Personen hielten sich nach Kenntnis der Landesregierung am 13. Februar 2021 auf Usedom auf?
   b) Wie viele Tagestouristen hielten sich nach Kenntnis der Landesregierung am 14. Februar 2021 trotz der durchgeführten Zurückweisungen auf Usedom auf?
   c) Wie viele Tagestouristen wurden nach Kenntnis der Landesregierung am 14. Februar 2021 insgesamt vor Usedom abgewiesen?

Die durchgeführten polizeilichen Kontrollmaßnahmen erfolgten zur Durchsetzung der Corona-Landesverordnung (Corona-LVO) Mecklenburg-Vorpommern sowie der Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 8. Februar 2021.

Der Minister für Inneres und Europa hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 22. März 2021 beantwortet.

Am Tag der Allgemeinverfügung (8. Februar 2021) lag der Inzidenzwert im Landkreis bei 211. Über das Einreiseverbot - mit Ausnahme triftiger Gründe - im Landkreis Vorpommern-Greifswald aufgrund der Inzidenzwerte über 150 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde auf der Homepage des Landkreises Vorpommern-Greifswald und in den Medien informiert.
Die Durchführung erfolgte durch die Polizei im Wege der Amtshilfe.

Zu a)

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu b)

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu c)

Am 14. Februar 2021 wurden durch die Landespolizei 212 Personen vor Usedom abgewiesen.

2. Wie viele Tagestouristen hat die Landespolizei im bisherigen Verlauf des Jahres in Mecklenburg-Vorpommern abgewiesen (bitte aufgliedern nach Ort der Kontrolle, Datum und Zahl der abgewiesenen Personen oder Fahrzeuge)?

Eine Erhebung liegt ab dem 12. Januar 2021 vor.

Insgesamt wurden im Bereich des Polizeipräsidiums (PP) Rostock 1 334 und des Polizeipräsidiums Neubrandenburg 564 Personen an der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern zu anderen Bundesländern abgewiesen.

Bis zum 28. Februar 2021 ergibt sich folgende Aufschlüsselung:

Datum	PP Rostock	PP Neubrandenburg
12. Januar	10	4
13. Januar	10	12
14. Januar	37	5
15. Januar	20	5
16. Januar	0	3
17. Januar	0	24
18. Januar	7	13
19. Januar	33	2
20. Januar	28	2
21. Januar	13	14

Datum	PP Rostock	PP Neubrandenburg
22. Januar	36	12
23. Januar	62	20
24. Januar	0	3
25. Januar	5	9
26. Januar	1	3
27. Januar	20	3
28. Januar	14	6
29. Januar	2	2
30. Januar	19	0
31. Januar	0	53
gesamt Januar	317	195
1. Februar	0	12
2. Februar	2	12
3. Februar	14	1
4. Februar	3	13
5. Februar	6	16
6. Februar	4	1
7. Februar	0	6
8. Februar	0	0
9. Februar	0	3
10. Februar	0	8
11. Februar	2	7
12. Februar	1	0
13. Februar	10	25
14. Februar	11	1
15. Februar	0	4
16. Februar	2	13
17. Februar	2	18
18. Februar	2	10
19. Februar	31	11
20. Februar	118	47
21. Februar	762	88
22. Februar	0	13
23. Februar	0	9
24. Februar	9	12
25. Februar	5	4
26. Februar	8	9
27. Februar	21	9
28. Februar	4	17
Gesamt Februar	1017	369

Eine detaillierte Statistik zu einzelnen Kontrollorten wird nicht geführt.

3. In welcher Form fand vor dem Hintergrund der polizeilichen Maßnahmen gegen Tagestouristen eine Abwägung zwischen Gesundheitsschutz und Freiheitsrechten der Bürger statt?

   a) Wie lässt sich dieser Abwägungsprozess im Einzelnen darstellen?
   b) Wodurch ist die Verhältnismäßigkeit dieser Abweisungsmaßnahmen grundsätzlich sichergestellt?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Ausübung staatlicher Gewalt ist stets an Recht und Gesetz gebunden. Das polizeiliche Handeln diente der Durchsetzung der Corona-Landesverordnung (Corona-LVO) Mecklenburg-Vorpommern und der Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 8. Februar 2021.

Im Rahmen des Erlasses der Corona-LVO und der Allgemeinverfügung des Landkreises hat bereits im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Abwägung zwischen der sich aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergebenden staatlichen Schutzpflicht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und damit einhergehend der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und den Freiheitsrechten der Bürger stattgefunden. Die getroffenen Regelungen unterliegen zudem der ständigen Überprüfung der Verwaltung und der Gerichte. So wurde beispielsweise eine ähnliche Maßnahme in einem gleichgelagerten Fall als verhältnismäßig erachtet (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 14. Dezember 2020, Aktenzeichen.: 20 NE 20.2907).

4. Welche virologischen Erkenntnisse hat die Landesregierung zu der Frage, ob ein öffentlich stärker besuchter Strand - vergleichbar mit dem oben erfragten Beispiel Usedom - zu einer deutlichen Erhöhung an Corona-Infektionen in einem Landkreis führt?

Die Landesregierung handelt im Ergebnis von Beratungen mit unterschiedlichen Akteuren (zum Beispiel MV-Gipfel), unter anderem auch mit Virologen und Experten auf diesem Gebiet. Basis für jede Entscheidung ist die jeweils aktuelle Infektionslage mit regional durchaus unterschiedlichem Infektionsgeschehen, welche epidemiologisch eingeschätzt und bewertet wird. Sodann wird ermittelt, welche Maßnahmen geeignet und erforderlich beziehungsweise zur Eindämmung der pandemischen Lage notwendig sind.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben nach § 28 a Absatz 3 Satz 8 Infektionsschutzgesetz und § 13 Corona-Landesverordnung einen definierten Handlungsspielraum, um in Abhängigkeit von bestehenden Inzidenzen, lokalen oder diffusen Infektionsgeschehen gezielt Maßnahmen verfügen zu können.

5. Wurde die Absperrung konsequent für alle nicht aus dem Landkreis kommenden Tagestouristen durchgesetzt oder wurden die Kontrollen nur stichprobenartig oder nur bei aus anderen Bundesländern stammenden Touristen vorgenommen?

   a) Wie wertet die Landesregierung den Erfolg der Absperrung und Zurückweisungen vor Usedom am 14. Februar 2021 aus?
   b) Wann soll der Landesregierung eine entsprechende Auswertung vorliegen?
   c) Sofern eine Auswertung bereits vorliegt, welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus diesen Erkenntnissen (bitte Auswertung anhängen)?

Eine Absperrung wurde nicht vorgenommen.

Es wurden stationäre Kontrollstellen an den Inselzufahrten an der B110 und B111 eingerichtet. Ziel war es, konsequent den zufließenden Verkehr zu kontrollieren und dabei die Personalien der Einreisenden festzustellen, um nicht einreiseberechtigte Personen zurückzuweisen. Grundsätzlich geben die amtlichen Kennzeichen der zu kontrollierenden Fahrzeuge erste Anhaltspunkte für einen möglichen Wohnsitz des jeweiligen Fahrzeughalters. Insofern erfolgte eine selektive Kontrolle der einreisenden Fahrzeuge/Personen.

Die Fragen a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Kontrollmaßnahmen dürfen hier nicht isoliert als Einzelmaßnahme betrachtet werden, sondern sind als ein Baustein von vielen zur umfassenden Umsetzung der Corona-LVO zu verstehen. Insofern ist es nicht zielführend, diese Maßnahmen in der angefragten Form alleinstehend auswerten zu wollen. Dementsprechend erfolgt keine diesbezügliche Auswertung.

6. Welche Alternativen zu einer Komplettabriegelung hat die Landesregierung vor Durchführung der Kontrollen am 14. Februar 2021 auf Usedom erwogen?
   Wurde erwogen, eine Überfüllung von Seebrücken durch Zugangskontrollen an den Seebrücken zu unterbinden (In den Medien war nämlich die Rede davon, dass es zu einer Überfüllung der Seebrücken gekommen sei und dort die Abstände nicht eingehalten wurden)?

Die Kontrollen stellen eine geeignete Maßnahme zur Durchsetzung der Corona-LVO dar. Alternativen zur Durchführung der Kontrollen am 14. Februar 2021 auf Usedom hat es aufgrund der Rechtslage, siehe Antwort zu den Fragen 3 a) und 3 b), nicht gegeben.

Über das Einreiseverbot - mit Ausnahme triftiger Gründen - im Landkreis Vorpommern-Greifswald aufgrund der Inzidenzwerte über 150 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde auf der Homepage des Landkreises und in den Medien informiert.

Seitens der Landesregierung wurden keine Erwägungen über Zugangskontrollen an Seebrücken erwogen. Die Entscheidung über derartige Maßnahmen obliegt der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde.

7. Wäre nach Ansicht der Landesregierung zukünftig eine polizeiliche Observation der Abstandsregeln und allgemeine Präsenz von Ordnungskräften an Stränden Mecklenburg-Vorpommern eine denkbare Alternative?

Zur Durchführung diesbezüglicher polizeilicher Observationen liegen die rechtlichen Voraussetzungen nicht vor. Die Überwachung der Einhaltung der Corona-Landesverordnung an touristischen Zentren wie Stränden oder Seebrücken liegen in originärer Zuständigkeit der Landkreise, insbesondere der Ordnungsbehörden. Die Polizei leistet hierbei Unterstützung im Rahmen der Amtshilfe.

Durchzuführende Maßnahmen müssen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Die allgemeine Präsenz von Ordnungskräften könnte geeignet sein. Die Zuständigkeit hierfür liegt in den örtlich zuständigen Ordnungsbehörden, nicht jedoch bei der Landesregierung.